



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Literatur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Streben der irdischen Kraft und Durchbildung nach jenem unerreichbaren Ueberirdischen. Die Reformation hat nichts gethan, als das Streben der Seele über ihr irdisches Dasein hinaus in ihre eigene moralische Vervollkommenung zu verlegen, deren Ergänzung aber immerdar jenes Ueberirdische bleibt, das als Gnade dem wahrhaft und rein strebenden Willen sich darbietet. Der Katholicismus aber will das Ueberirdische auf Erden sein, er hält die Gnade in seiner Hand und theilt sie aus. In das irdische Abbild des Göttlichen, in die Kirche soll die Seele sich versenken und aus ihr, nicht aus der unsichtbaren Himmelsgewalt, die Gnade schöpfen durch Unterwerfung und momentane Zerknirschung, nicht durch lauterer Streben ohne Unterlaß.

So liegt eine tiefe Symbolik auch in dem Vorgange, daß die Ultramontanen die Vollendung des Kölner Domes nicht mitgefeiert haben. Die Abwesenheit ihres Erzbischofs gab den äußeren Anlaß, aber der Ultramontanismus ahnt, daß er in dem Kölner Dom keinen Zeugen seines Strebens hat. Die kommenden Jahrhunderte werden richten, ob der Kölner Dom, der Zeuge des deutschen Glaubens und des Reiches, das von diesem Glauben ins Leben gerufen, dauerhafter sein wird, dauerhafter im Sammeln der Geister, oder die Peterskirche, ob die Zukunft Europas dem Läuterungsstreben der Nationen oder der Ergebung in den ewig fertigen Universalstaat der römischen Kirche gehört.



Literatur.

Zur politischen Geschichte Islands. Gesammelte Aufsätze von Konrad Maurer. Leipzig, B. Schlicke, 1880.

Island ist ein in mehrfacher Beziehung interessantes Land. Bedeutsam vor allem ist das Studium seiner Literatur, zumal der aus der älteren Zeit, die namentlich deshalb werthvoll ist, weil sie uns Zeugniß über die eigenartige Cultur der nordischen Vorzeit ablegt. In hohem Grade anziehend und lehrreich ist aber auch die Verfolgung seiner eigenthümlichen staatlichen und rechtlichen Entwicklung.

Ursprünglich höchst wahrscheinlich unbewohnt, wurde Island zuerst gegen Ende des 8. Jahrhunderts von irischen Mönchen besucht. Diese zogen aber, als heidnische Colonisten in größerer Zahl auf der Insel niederzulassen anfangen, wieder fort, um die störende Berührung mit diesen zu meiden. Seit 874 nämlich, zu der Zeit, wo sich Harald der Schönhaarige der Alleinherrschaft über Norwegen bemächtigte, wandten sich nach der Insel helle Haufen skandinavischer Männer, vorwiegend Norweger, zum guten Theil die höchste Aristokratie des Landes, die mit der Neuerung der Dinge unzufrieden war. Nicht

alle kamen direct aus Norwegen; viele waren zunächst nach den Inseln des Westens gezogen, und begaben sich von hier nach Island, als sie auch im Westen vor Harald keine Ruhe fanden. Vereinzelt befanden sich unter ihnen auch Leute keltischer Abkunft. In den ersten 60 Jahren erlangte die Insel ihre volle Einwohnerchaft.

Die neuen Ansiedler bildeten auf Island zunächst eine Vereinigung, die, aller rechtlichen und staatlichen Bande entbehrend, weniger durch die Gemeinsamkeit der Abstammung, Sprache und Religion, der Sitten und Rechtsanschauungen, als durch die natürliche Grenze des Landes, das Meer, zusammengehalten, in eine große Zahl einzelner, von einander völlig unabhängiger, unter der Leitung eines Goden (Priesters) stehenden Höfe zerfiel. Ein wichtiger Schritt für die staatliche Gestaltung des Landes war die Aufstellung von Gesetzen durch den Norweger Ulfsjot, um 930, die norwegischen (den Gulathings-) Gesetzen nachgebildet waren, ferner die Errichtung des alle Sommer im Westen der Insel (zu Thingvellir) tagenden Althings, einer unter dem Vorstehe eines zu diesem Zwecke gewählten „Gesessprechers“ beratenden und beschließenden Versammlung, und drittens, um 965, die Eintheilung Islands nach der geographischen Lage in vier Viertel und dieser in 39 Districte, deren je drei zu einem Thingverbande gehörten. 1004 wurde das „Fünftgericht“ eingeführt und einige Jahre später der Zweikampf als gerichtliches Institut abgeschafft. Damit war im Großen und Ganzen die Staatsverfassung fertig.

Auch in religiöser Hinsicht vollzog sich eine wichtige Aenderung. Nach verschiedenen vorhergegangenen Befehrungsversuchen wurde auf eifriges Drängen der rasch angewachsenen christlichen Partei im Jahre 1000 das Christenthum durch einen förmlichen Beschluß der Landsgemeinde als Staatsreligion angenommen.

Drei Jahrhunderte hindurch erhielt sich nun der Freistaat in dieser Form, bis er sich unter Ein- und Mitwirkung vornehmer Eingeborner des Landes, welche zu tief norwegische Hofeslust eingefogen hatten, und in Folge der Begünstigung des Vorganges seitens einer hierarchischen Partei vertragsmäßig der norwegischen Krone unterwarf (1262—64). Die Union der beiden Länder war indessen nur eine personale, keine reale, und ist dies bis in die neueste Zeit herein geblieben. Durch die Union von 1381 kam Island mit Norwegen an Dänemark und verblieb bei diesem Lande, als im Kieler Frieden 1814 Norwegen von Dänemark abgetrennt und mit Schweden vereinigt wurde.

Die Einführung der Reformation, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, die sich übrigens nicht leicht bewerkstelligen ließ, wirkte in mehrfacher Beziehung nachtheilig auf die Entwicklung des Landes ein, in politischer Hinsicht namentlich insofern, als sie das Gegengewicht beseitigte, welches die Bischöfe des Landes gegenüber dem einseitigen Druck der königlichen Beamten gebildet hatten. Den Höhepunkt erreichte die einseitige Entwicklung der königlichen Gewalt, als in Dänemark im Jahre 1660 die Souveränität und 1665 das Königsgesetz eingeführt wurde, wenn auch beide auf Island niemals rechtliche Geltung erlangten. In Bezug auf Gesetzgebung, Gerichtswesen, Verwaltung und Besteuerung blieb die Insel ein selbständiges Land. Doch führte der Absolutismus zu einem gänzlichen Verfall der Volksvertretung, dem schließlich die Aufhebung des Althings 1800 folgte. Die oberste Leitung der isländischen Angelegenheiten floß nun in der Hand des Königs zusammen mit der Leitung der Angelegenheiten von Dänemark, Norwegen und den deutschen Herzogthümern, wodurch die rechtlich gesonderte Stellung der verschiedenen Reiche unklar wurde. Die aller-

schlimmste Gestaltung nahmen dabei die Handelsbeziehungen der Insel an. Eine Wendung zum Bessern trat ein, als Dänemark 1834 beratende Provinzialstände erhielt. Damit wurde den Isländern Vertretung im Landtage der Insel-dänen zu Theil; diese war aber so unpraktisch, daß man 1843 das Althing wieder einrichtete, wenn auch nur mit beratender Stimme.

Wohl hatte das Land in politischer und mercantiler Hinsicht allmählich viele seiner alten Freiheiten eingebüßt, aber es war doch immer noch ein selbstständiger Staat geblieben, nur durch die Person des Königs mit Norwegen oder Dänemark verbunden; es hatte stets seine eigenen Gesetze und seine eigene Verfassung gehabt; selbst nach der Auflösung des Althings blieb die Gerichtsverfassung die alte, Steuerwesen und Verwaltung behaupteten ihre Selbstständigkeit, die Amtssprache war isländisch. Da geschah Mitte dieses Jahrhunderts eine Ungeheuerlichkeit und Willkür, einzig in ihrer Art. 1848 wurde in Dänemark eine constituierende Versammlung einberufen, um für Dänemark, Schleswig, Island und die Faröer eine gemeinsame Verfassung zu entwerfen. Der von ihr mit der Regierung vereinbarte Entwurf wurde am 5. Juni 1849 als „Grundgesetz des Reiches Dänemark“ promulgiert. Dieses Grundgesetz sollte auch Island aufgedrängt werden. Es sollte darnach die Insel vollständig in Dänemark incorporiert, eine Provinz desselben werden. Dänemarks Verfassung und Gesetze sollten auch für Island gelten, ohne daß man dabei auf die Entlegenheit der Insel, ihre eigenthümlichen wirthschaftlichen Zustände, die besondere Nationalität der Bewohner, die Geschichte ihrer Verfassung und ihrer Gesetzgebung Rücksicht nahm. Nach diesem selben Grundgesetz ist der König in Dänemark constitutioneller Monarch, in Island absoluter Herrscher. Der dänische Reichstag stellt, ohne von Island beauftragt zu sein, das Budget für die Insel fest, vereinbart mit dem Könige Gesetze für dieselbe, obgleich seine Mitglieder isländische Verhältnisse gar nicht kennen. Derselbe Mann ist verantwortlicher Minister für Dänemark, unverantwortlicher für Island.

Zu dieser Willkür auf politischem Gebiete gesellt sich aber eine gleiche auf wirthschaftlichem. Auch hier hatte sich Dänemark Island gegenüber von jeher arge Verstöße zu Schulden kommen lassen. Man hatte das Land gradezu ausgezogen, seinem Handel die drückendsten Fesseln auferlegt, hatte die aus dem — überdies unter ungünstigen Bedingungen vorgenommenen — Verkauf der isländischen Klostergüter gewonnenen und außer ihnen noch andre für Island bestimmte Gelder in eigenem Interesse verwerthet und so es bewirkt, daß das Land völlig verarmte und gegenwärtig dänischer Unterstützung bedarf, während es bei gerechter Verwendung und Verwerthung seiner Einnahmen sich recht gut hätte selbst verwalten können und noch obendrein Ueberschüsse erzielt haben würde.

Es versteht sich von selbst, daß das Verfahren der dänischen Regierung den höchsten Unwillen der äußerst patriotisch gesinnten und politisch ungemein rührigen Bevölkerung Islands erregen und zu lebhaften politischen Kämpfen führen mußte, die Island bei seinen eigenthümlichen Verhältnissen freilich nur mit geistigen Waffen ausfechten konnte. Der Verfassungsstreit zwischen Island und Dänemark, durch das erwähnte Grundgesetz veranlaßt und trotz aller Schwierigkeit der dänischen Regierung mit dem lebhaftesten Eifer bis in die neueste Zeit fortgesetzt, blieb denn auch nicht ohne Resultat. Er führte zu dem „Gesetz über Islands verfassungsmäßige Stellung im Reich“ vom 2. Januar 1871 und zu dem „Verfassungsgezet für Islands besondere Angelegenheiten“ vom 5. Januar 1874. Diese Gesetze sind, wenn auch auf formell incorrectem Wege entstanden, doch in sofern ein Fortschritt, als in ihnen die Selbstständigkeit Islands Däne-

mark gegenüber und der Anspruch der Insel auf eine eigene Gesetzgebung und ein eigenes Steuerbewilligungsrecht anerkannt worden sind. Freilich die Frage wegen der Ministerverantwortlichkeit und wegen der finanziellen Angelegenheiten bildet noch immer einen streitigen Punkt. Ferner wurde bereits 1854 ein Gesetz erstritten, durch welches der Handelsverkehr mit Island von seinen bisherigen Fesseln befreit wurde, und seitdem hat auch der Handel der Insel wieder einen ersichtlichen Aufschwung genommen.

Das vorstehende ist in Kürze der Inhalt des wesentlichen Theiles der uns vorliegenden Aufsätze Konrad Maurers. Ein dankenswerthes Unternehmen des Verlegers, dem der Autor mit Bereitwilligkeit entgegengekommen ist, bietet uns in einem handlichen, zusammenfassenden Werke eine Reihe von Aufsätzen, die, für den Historiker, Politiker und den Freund isländischen Geisteslebens gleich interessant, bisher nur schwer zu erlangen waren, da sie ursprünglich in einer Anzahl von Nummern der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ von den Jahren 1856—1880 und von Sybels „Historischer Zeitschrift“ vom Jahre 1859 erschienen sind. Die Art, wie die Aufsätze entstanden sind, entschuldigt die Wiederholungen, die sich in ihnen finden.

In den vier ersten Abhandlungen: „Island und das dänische Grundgesetz“ (1856), „Islands Verfassungskampf gegen Dänemark“ (1859), „Zum isländischen Verfassungskampfe I. (1870) und II.“ (1874), behandelt Maurer die politischen Kämpfe, die sich an das Grundgesetz anschließen. Er geht alle Phasen, die die Entwicklung jener Kämpfe genommen, durch, bespricht die mannichfachen Gesetzentwürfe, Erlasse, Rescripte, Petitionen u. s. w., die damit in Verbindung stehen, führt die bezüglich des Streites zu Tage gekommene Literatur an und erklärt und kritisiert sämtliche literarische Erscheinungen. Dabei verfährt er mit jener Sorgfalt, Genauigkeit und Urtheilsschärfe, mit jener Liebe für alles, was Island betrifft, wie man sie von diesem hervorragenden Rechtsgelehrten und größten Kenner alt- und neunordischer Verhältnisse, der selbst ein halbes Jahr (1858) auf Island gelebt und sich daselbst im Umgange mit Hoch und Niedrig eine gründliche Kenntniß der dortigen Zustände angeeignet hat, erwarten durfte.

Wer über isländische Dinge weniger Bescheid weiß, aber doch jene Aufsätze zu lesen beabsichtigt — und wir empfehlen die Lectüre des lehr- und inhaltsreichen Buches aufs angelegentlichste — der wird gut thun, zunächst die fünfte und sechste Abhandlung zu lesen. Die erstere, „Zum Jubelfeste Islands“ (1874), geschrieben aus Anlaß der Feier, bei welcher Island das Fest seines 1000 jährigen Bestehens als bewohntes Land beging, bringt in kurzen Zügen eine Geschichte der Insel, einen Ueberblick über ihre staatliche und religiöse Entwicklung, ihre mercantilen Verhältnisse und ihre Literatur. Die letztere „Von Sigurdsson“ (1880) ist ein Nekrolog auf den am 7. December 1879 in Kopenhagen gestorbenen Jon Sigurdsson. Dieser Mann, dessen Andenken zugleich die vorliegende Sammlung gewidmet worden, ist berühmt als isländischer Philolog, Archäolog und Historiker. Als solcher entfaltete er eine erstaunlich reiche literarische Thätigkeit. Wesentlich verdient aber machte er sich um sein Vaterland in politischer Hinsicht. Er spielte im isländisch-dänischen Verfassungskampfe die wichtigste Rolle. Diese beiden Abhandlungen, etwas kürzer, als die vorausgehenden, geben einen klaren Ueberblick über die einschlägigen Verhältnisse und dienen somit gleichsam als Einleitung zu den vier ersten.

Für die Redaction verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Emil Herrmann in Leipzig.